



## Amtliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Oberhausen vom 15.10.2020

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und § 15a Abs. 2 Satz 1 Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 (GV NRW S. 923) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes angeordnet:

I. Abweichend zur CoronaSchVO vom 30. September 2020 ergehen folgende Regelungen:

1. Ergänzend zu § 2 Abs. 3 CoronaSchVO wird in folgenden Einrichtungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet:

- In geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen auch am Sitzplatz (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff. 1 CoronaSchVO);
- In geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO auch am Sitzplatz (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff. 1 a CoronaSchVO);
- Als Zuschauer von Sportveranstaltungen auch am Sitz- oder Stehplatz (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff. 3 a CoronaSchVO);

2. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1.000 Personen sind untersagt (Abänderung zu § 13 CoronaSchVO). Davon ausgenommen sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen sowie Blutspendetermine.

Ergänzend wird auf § 15a Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO verwiesen: Danach ist die Teilnehmerzahl bei Festen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO auf maximal 50 Personen begrenzt.

II. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Die Anordnungen gelten zunächst bis einschließlich 31.10.2020.

IV. Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. Mit Datum vom 15.10.2020 gibt es in der Stadt

Oberhausen 109 Infizierte und 559 Personen, für die eine Quarantäne angeordnet wurde. Der 7-Tages-Inzidenzwert beträgt 35,1.

Nach § 15a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO sind - sobald eine 7-Tages-Inzidenz von 35 vorliegt - umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens umzusetzen. Demnach bin ich gehalten, gemäß § 28 Abs. 1 IfSG und § 15a CoronaSchVO Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen erfolgen in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 12.10.2020 für die regionalen Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenzwerten von 35 bzw. 50.

Insbesondere ist es aufgrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere Kontakt reduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

In Anbetracht der aktuellen Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wird durch das RKI eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen.

Meine örtliche und sachliche Zuständigkeit für die angeordnete Maßnahme zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ergibt sich aus § 28 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (IfSBG-NRW).

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertragungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten sowie die Übertragung in geschlossenen Räumen durch den verminderten Luftaustausch.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es erforderlich, dass die Gefahr der Tröpfcheninfektion durch die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung und die Reduzierung von teilnehmenden Personen an Veranstaltungen

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung

Seite 260 bis 261

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle und Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p style="text-align: center;"><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
--	---	--

verringert wird. Die Maßnahmen sind insbesondere erforderlich, weil in der Stadt Oberhausen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt und sich die Infektionszahlen nicht auf einzelne konkrete Anlässe zurückführen lassen.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Handlungsfreiheit und zum Teil auch in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

**Im Einzelnen:**

**Zu I. 1.**

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen auch mild erkrankter oder symptomatisch infizierter Personen kann es leicht zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung dient als Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Rahmen von Veranstaltungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO stellt für die einzelne Person nur eine geringfügige Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit dar, während andere Maßnahmen (z.B. vollständige Absage von Veranstaltungen) für die Allgemeinheit wesentlich stärkere Beeinträchtigungen darstellen, da hierdurch dann auch berufliche Einschränkung vorgenommen würden.

**Zu I. 2.**

Auch die Verringerung der Anzahl von Personen, die bei bestimmten Veranstaltungen aufeinandertreffen, trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu verringern, da insgesamt weniger unterschiedliche Kontakte stattfinden. Die Verringerung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist dazu geeignet, da dadurch die Verbreitungsmöglichkeit des Virus eingeschränkt wird. Sie ist auch erforderlich, da es keine andere, weniger belastende Möglichkeit gibt, die Zahl von Kontaktmöglichkeiten zu reduzieren. Diese Anordnung ist angemessen, da die Untersagung, eventuell nicht an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen zu können im Verhältnis zu den hierdurch bestehenden Gesundheitsgefahren für viele als wesentlich geringer belastend anzusehen ist. Auch das Interesse der Veranstalter daran, durch die Durchführung der Veranstaltungen im Rahmen der Berufsausübung tätig zu sein, muss hinter den Schutz der Gesundheit und des Lebens zurücktreten. Die Veranstaltungen können mit einer geringeren Personenzahl auch stattfinden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen sind die zeitlich befristeten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Soweit Grundrechte beeinträchtigt werden und dies nicht

bereits durch § 28 Abs. 1 IfSG gedeckt ist, ist diese Beeinträchtigung jedenfalls im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung gerechtfertigt.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die 7-Tages-Inzidenz hat den Wert von 35 überschritten. Durch den Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales NRW vom 12.10.2020 ist die Stadt Oberhausen angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der betroffenen Veranstaltungen die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen sind nach dem Erlass notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:** Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Oberhausen, 15.10.2020  
 In Vertretung

Michael Jehn  
 Beigeordneter